

Antrag

der Abg. Reinhold Gall u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Beurteilungen im Polizeivollzugsdienst

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Änderungen der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die dienstliche Beurteilung der Beamten und Beamtinnen des Polizeivollzugsdienstes (Verwaltungsvorschrift Beurteilung Polizeivollzugsdienst [VwV-Beurteilung Pol] vom 22. Oktober 2003, Az.: 3-0300.4/21) im Hinblick auf die Durchführung der nächsten Regelbeurteilung im Jahr 2007 in Kraft treten werden;
2. wie viele Widersprüche in den einzelnen Jahren seit 2004 gegen Beurteilungen eingelegt wurden, die auf dieser Verwaltungsvorschrift beruhen, unterschieden nach den Laufbahngruppen mittlerer Polizeivollzugsdienst, gehobener Polizeivollzugsdienst und höherer Polizeivollzugsdienst und wie viele Widersprüche bei der letzten Regelbeurteilung vor Inkrafttreten der VwV-Beurteilung Pol in diesen Gruppen eingelegt wurden;
3. wie viele Verwaltungsgerichtsverfahren im Zusammenhang mit der derzeit gültigen Verwaltungsvorschrift eingeleitet und wie viele hiervon mit welchem Ergebnis abgeschlossen wurden;
4. wie viele Anlassbeurteilungen in den Bereichen des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes seit dem 1. Juli 2004 bzw. im mittleren Dienst seit dem 1. März 2004 durchgeführt wurden und was die Gründe hierfür waren;

5. wie das Ergebnis der Evaluation des Innenministeriums zum neuen Beurteilungssystem ausgefallen ist und wie dieses beurteilt wird;
6. wie viele Workshops mit dem Ziel der Verbesserung des Beurteilungssystems durchgeführt und wie viele Arbeitsstunden mit welchem Kostenaufwand hierfür aufgewendet wurden.

13. 12. 2006

Gall, Heiler, Junginger, Braun,
Haller, Stickelberger SPD

Begründung

Die letzte Regelbeurteilung der Beamten im Polizeivollzugsdienst im Jahre 2004 führte zu großem Unmut unter der Betroffenen. Zahlreiche Widersprüche wurden eingelegt und mussten mit großem Zeitaufwand bearbeitet werden. Es fanden daraufhin mehrere Workshops mit dem Ziel statt, eine Änderung der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zu erarbeiten. Eine solche ist bislang nicht bekannt gegeben wurden.

Es wurde hingegen bekannt, dass in der Zwischenzeit Anlassbeurteilungen durchgeführt wurden, die eigentlich nur eine Ausnahme darstellen sollen. Gerade solche Anlassbeurteilungen und die Notenspanne 1,0 bis 1,5 sollten mit der Verwaltungsvorschrift verhindert werden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 25. Januar 2007 Nr. 3-0300.4/71 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. welche Änderung der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die dienstliche Beurteilung der Beamten und Beamtinnen des Polizeivollzugsdienstes (Verwaltungsvorschrift Beurteilung Polizeivollzugsdienst [VwV-Beurteilung Pol] vom 22. Oktober 2003, Az.: 3-0300.4/21) im Hinblick auf die Durchführung der nächsten Regelbeurteilung im Jahr 2007 in Kraft treten werden;

Zu 1.:

Der Hauptpersonalrat der Polizei hat folgenden wesentlichen Änderungen der VwV-Beurteilung Pol zugestimmt:

In Nr. 2.3 der VwV-Beurteilung Pol werden die Beamten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und denen nach der Polizei-Aufstiegsverordnung kein höheres Amt mehr verliehen werden darf, künftig von der Regelbeurteilung ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen werden auch diejenigen Beamten, die zum Stichtag der Regelbeurteilung Ausbildungsdienst zum gehobenen oder höheren Polizeivollzugsdienst leisten.

In Nr. 2.6.1 der VwV-Beurteilung Pol wird neu geregelt, dass Probebeamte nur noch einmal und zwar drei Monate vor Ablauf der Probezeit zu beurteilen sind.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Ein zentrales Anliegen des Innenministeriums und des Hauptpersonalrats der Polizei ist, dass die Vorgabe von Durchschnittswerten unterbleibt. Dazu wird Nr. 5.4.2 der VwV-Beurteilung Pol neu gefasst und geregelt, dass die Festlegung von Quoten unterhalb der Spitzensätze und von Durchschnittswerten bei den Einzel- und Gesamtbewertungen nicht zulässig ist.

Nach Nr. 6.1 der VwV-Beurteilung Pol muss zwar nach wie vor ein Beurteilungsgespräch angeboten werden, der Beurteilte kann aber nunmehr von sich aus auf das Beurteilungsgespräch verzichten.

In Nr. 9.2 der VwV-Beurteilung Pol wird die Möglichkeit eröffnet, Beurteilungen verschlüsselt auch auf vernetzten PC zu erstellen und zu versenden.

In Nr. 9.3 der VwV-Beurteilung Pol wird klarstellend ergänzt, dass Beurteilungsunterlagen ausschließlich bei der personalaktenführenden Stelle aufbewahrt werden dürfen.

Ferner war die VwV-Beurteilung Pol nach der Eingliederung der Wasserschutzpolizei in die Landespolizei und der Eingliederung der Landespolizeidirektionen in die Regierungspräsidien nach der Verwaltungsreform redaktionell zu überarbeiten.

Ein weiteres wichtiges Anliegen war eine klare datenschutzrechtliche Regelung, um eine datenschutzkonforme Durchführung des Beurteilungsverfahrens sicherzustellen. Dieser Forderung wird in Abstimmung mit dem Hauptpersonalrat außerhalb der Verwaltungsvorschrift in detailliert geregelten Hinweisen Rechnung getragen.

2. wie viele Widersprüche in den einzelnen Jahren seit 2004 gegen Beurteilungen eingelegt wurden, die auf dieser Verwaltungsvorschrift beruhen, unterschieden nach den Laufbahngruppen mittlerer Polizeivollzugsdienst, gehobener Polizeivollzugsdienst und höherer Polizeivollzugsdienst und wie viele Widersprüche bei der letzten Regelbeurteilung vor Inkrafttreten der VwV-Beurteilung Pol in diesen Gruppen eingelegt wurden;

Zu 2.:

Widersprüche gegen Beurteilungen wurden bezogen auf Jahre und Laufbahngruppen wie folgt eingelegt:

Jahr 2004:

mittlerer Polizeivollzugsdienst:	82
gehobener Polizeivollzugsdienst:	101
höherer Polizeivollzugsdienst:	0

Jahr 2005:

mittlerer Polizeivollzugsdienst:	30
gehobener Polizeivollzugsdienst:	45
höherer Polizeivollzugsdienst:	0

Jahr 2006:

mittlerer Polizeivollzugsdienst:	2
gehobener Polizeivollzugsdienst:	2
höherer Polizeivollzugsdienst:	0

Angaben zu den Widerspruchsverfahren anlässlich der letzten Regelbeurteilungsrunde vor in Kraft treten des jetzigen Verfahrens liegen nicht vor. Auf-

grund des zeitlichen Abstands zur letzten landesweiten Regelbeurteilungsrunde im Jahr 1995 liegen bei den Dienststellen keine empirischen Daten mehr vor bzw. wären nur mit unverhältnismäßig hohem Zeit- und Verwaltungsaufwand zu erheben.

3. wie viele Verwaltungsgerichtsverfahren im Zusammenhang mit der derzeit gültigen Verwaltungsvorschrift eingeleitet und wie viele hiervon mit welchem Ergebnis abgeschlossen wurden;

Zu 3.:

Seit der Einführung des neuen Beurteilungsverfahrens wurden 64 verwaltungsgerichtliche Klagen gegen ergangene Beurteilungen erhoben.

Von diesen 64 Klagen wurden

- 7 Klagen stattgegeben;
- 27 Klagen zurückgewiesen oder vom Kläger zurückgezogen;
- 30 Klagen sind noch nicht abgeschlossen bzw. befinden sich in der nächsten verwaltungsgerichtlichen Instanz.

4. wie viele Anlassbeurteilungen in den Bereichen des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes seit dem 1. Juli 2004 bzw. im mittleren Dienst seit dem 1. März 2004 durchgeführt wurden und was die Gründe hierfür waren;

Zu 4.:

Für den mittleren Polizeivollzugsdienst wurden seit dem 1. März 2004 826 Anlassbeurteilungen gefertigt.

Für den gehobenen Polizeivollzugsdienst wurden seit dem 1. Mai 2004 272 Anlassbeurteilungen gefertigt.

Für den höheren Polizeivollzugsdienst wurden seit dem 1. Juli 2004 10 Anlassbeurteilungen gefertigt.

Eine Vielzahl der Anlassbeurteilungen im mittleren Polizeivollzugsdienst wurde anlässlich des jährlichen Bewerbungsverfahrens um Zulassung zum Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst erstellt.

Darüber hinaus wurden in allen Laufbahngruppen Anlassbeurteilungen erstellt:

- bei Auswahlverfahren zu Personal- und Beförderungsentscheidungen, soweit keine Regelbeurteilung vorlag oder diese aus einem anderen statusrechtlichen Amt herrührte;
- soweit sich Beamte, die aufgrund ihres Alters von der Regelbeurteilung ausgeschlossen waren, in Stellenbesetzungsverfahren beworben hatten;
- auf gerichtliche Anweisung hin;
- bei festgestellter deutlicher Leistungssteigerung;

- soweit Beamte wegen Beurlaubungen von der Regelbeurteilung ausgenommen waren und nach Rückkehr in den Dienst an Auswahlentscheidungen teilgenommen haben;
- beim Wechsel des Aufgabenbereiches.

5. wie das Ergebnis der Evaluation des Innenministeriums zum neuen Beurteilungssystem ausgefallen ist und wie dieses beurteilt wird;

Zu 5.:

In der überarbeiteten VwV-Beurteilung Pol werden die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation des Beurteilungsverfahrens umgesetzt. Ausgenommen bleiben Änderungen bei den Spitzensätzen und im quotierten Bereich (Nr. 5.4 der VwV-Beurteilung Pol). Diese werden im Hinblick auf noch nicht absehbare Auswirkungen von beabsichtigten Leistungskomponenten im Zuge der Reform der Beamtenbesoldung zunächst zurückgestellt. Im Übrigen hat die Evaluation ergeben, dass das Beurteilungssystem unter Modifizierung einzelner Elemente in seinen Grundsätzen beibehalten werden soll.

6. wie viele Workshops mit dem Ziel der Verbesserung des Beurteilungssystems durchgeführt und wie viele Arbeitsstunden mit welchem Kostenaufwand hierfür aufgewendet wurden.

Zu 6.:

Im Rahmen der Evaluation des Beurteilungsverfahrens sind fünf ganztägige Workshops durchgeführt worden. Einer der Workshops wurde mit der oberen Führungsebene der Polizei durchgeführt, zwei Workshops jeweils mit der mittleren Führungsebene sowie zwei Workshops mit der polizeilichen Basis. An den einzelnen Workshops haben etwa 25 bis 30 Beschäftigte aus dem Polizeibereich teilgenommen. Es sind die im Rahmen von Dienstreisen anfallenden Reisekosten entstanden.

In Vertretung

Arnold

Ministerialdirektor